



## BN-STELLUNGNAHME ZUR NEUEN DÜNGEGESETZGEBUNG

### STICKSTOFFÜBERSCHÜSSE SENKEN

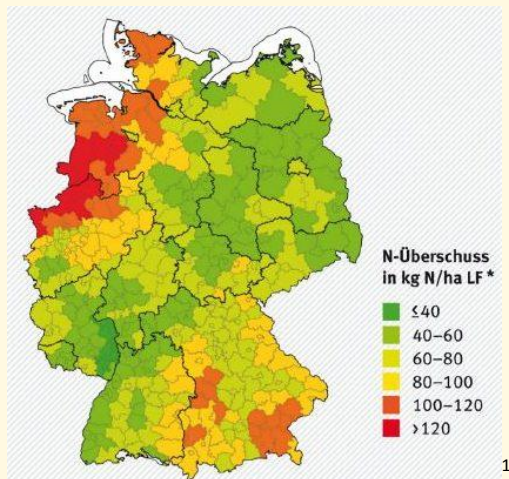
3. überarbeitete Auflage  
August 2018

Der europäische Gerichtshof (EuGH) hat Deutschland im Juni 2018 wegen Nichteinhaltung der EU Nitratrichtlinie (Richtlinie 91/676/EWG) aus dem Jahr 1991 verurteilt. Zum maßgeblichen Zeitpunkt des Verfahrens im September 2014 hatte das Bundeslandwirtschaftsministerium noch keine ausreichenden Maßnahmen getroffen, um die aus landwirtschaftlichen Quellen verursachte Grundwasser- und Gewässerverunreinigung mit Nitrat zu reduzieren.

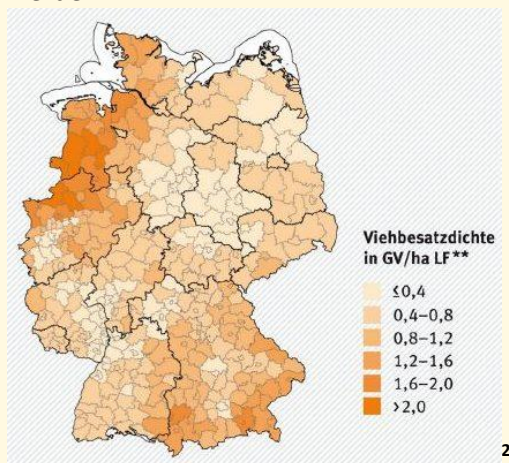
Erst im Sommer 2017 trat in Deutschland eine neue Düngeverordnung in Kraft, sowie ein neues Düngesetz. Doch der BUND Naturschutz befürchtet, ebenso wie die Wasserwirtschaftsverbände und Wissenschaftler aus dem Umweltbereich, dass die neue Gesetzgebung die Probleme der Nitratbelastung nicht lösen wird und deshalb weiter nachgebessert werden muss. Nur durch Nachbesserungen können die jetzt möglichen Strafzahlungen, die die EU Kommission nach dem EuGH Urteil in einem 2. Schritt verhängen kann, und die Belastung des Grundwassers und der Oberflächengewässer in Deutschland abgewendet werden.

## STICKSTOFFÜBERSCHUSS ZU HOCH

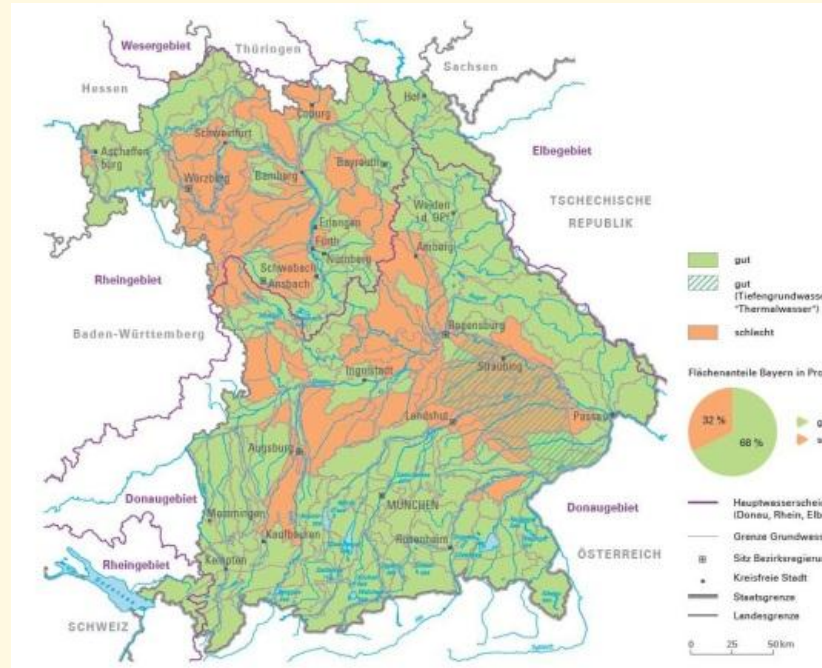
In der Gesamtbilanzierung der deutschen Landwirtschaft liegt der Stickstoffüberschuss pro Hektar mit über 100 kg (2015; Quelle BMEL 2017) weit über dem neuen in der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie verankerten Zielwert von 70 kg Stickstoff (N) pro Hektar (ha) bis zum Jahr 2030.



36,5% der Messstellen im EU Nitratmessnetz in Deutschland wiesen nach Zahlen, die das UBA 2016 veröffentlicht hat, Nitratgehalte über 40mg NO<sub>3</sub> auf. In Bayern kann bei ca. 23% der Grundwasserkörper der gute chemische Zustand gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bei der Nitratbelastung nicht erreicht werden.



Die Düngung auf Höchsterträge am Acker- und im Grünland und die lokale Konzentration der Tierhaltung sind nach wie vor Hauptursache der zu hohen Stickstoffüberschüsse.



Chemischer Zustand der Grundwasserkörper<sup>3</sup>

## KANN DIE NEUE DÜNGEGESETZGEBUNG DAS PROBLEM LÖSEN?

Die **DÜNGEVERORDNUNG (DÜNGEVO)** trat im Juni 2017 in Kraft.

Neuerungen sind, dass

- Gülle aus Biogasanlagen, die auf Basis nachwachsender Rohstoffe erzeugt wurde, künftig in die Nährstoffkreisläufe einbezogen wird,
- eine Düngplanung nach konkreten Vorgaben vorgeschrieben wird,
- die einzelbetrieblichen Flächenbilanzüberschüsse ab 2020 von 60 auf 50kg Nitrat im dreijährigen Mittel abgesenkt werden sollen,

<sup>1</sup> Umweltbundesamt: Umwelt und Landwirtschaft 2018; Dessau; Jan. 2018

<sup>2</sup> ebenda

<sup>3</sup> Bayerisches Landesamt für Umwelt: Flüsse, Seen und Grundwasser in Bayern – Gewässer auf dem Weg zum guten Zustand; Augsburg; April 2017

- (Bundes-)Länderübergreifende Gülletransporte erfasst werden müssen,
- die Bundesländer zusätzliche Maßnahmen in Gebieten mit hoher Nitrat- und Phosphorbelastung erlassen müssen,
- die gute fachliche Praxis weiter konkretisiert wird. Detailregelungen, z.B. Ausbringungszeiten für Gülle sind jeweils aktuell bei der Landesanstalt für Landwirtschaft abrufbar: [www.lfl-bayern.de/duendung](http://www.lfl-bayern.de/duendung)

Das neue **DÜNGEGESETZ (DÜNGG)** trat im Mai 2017 in Kraft:

Neuerung: es bietet die gesetzliche Grundlage für eine Stoffstrombilanz.

Eine solche Nährstoffbilanzierung ab Hof für die Nährstoffzufuhr und die Nährstoffabgabe für Stickstoff und Phosphor müssen erstellen:

- Betriebe die mehr Tiere halten als 50 Großvieheinheiten (GV), (1 GV = 500kg), das sind z.B. 50 Kühe oder 15.500 Legehennen oder 417 Mastschweine, und mehr als 2,5 GV/ha und
- Betriebe mit mehr als 30 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche bei einer Tierbesatzdichte von mehr als 2,5 GVE/ha und
- viehhaltende Betriebe, die Wirtschaftsdünger in ihren Betrieb „importieren“ und
- Betriebe mit einer Biogasanlage, die Wirtschaftsdünger von außen zukaufen oder im Rahmen einer Betriebskooperation übernehmen

Die Nichteinhaltung der Bilanzüberschüsse wird bis 2023 noch nicht als Ordnungswidrigkeit sanktioniert. Ab 2023 soll die Regelung dann auch für Betriebe ab 20 ha LF oder mehr als 50 GV gelten und auch sanktioniert werden können.

## BEWERTUNG UND KRITIKPUNKTE

In dem mehrjährigen Diskussionsprozess zur Düngegesetzgebung wurden relativ detaillierte Vorschriften erarbeitet, die eine größere Dokumentationspflicht für den Landwirt mit sich bringen. Die jetzt für viele Betriebe vorgeschriebene Nährstoffbilanzierung kann den Betrieben Kostenersparnis bringen, wenn überhöhte Düngungsgaben verhindert werden. Gleichzeitig kann die Belastung für die Umwelt etwas reduziert werden.

Durch Öffnungsklauseln und unzureichende Konkretisierung z.B. bei Düngeobergrenzen werden die positiven Ansätze jedoch wieder konterkariert. Eine gute Analyse hierzu hat der Prof. Taube für den Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft im Juni 2018 vorgelegt (siehe Literaturhinweis)

Eine Auswahl der Problembereiche:

- **ein zu hoher Viehbesatz auf einzelnen Betrieben oder in einer Region wird nicht beschränkt**, so dass der anfallende organische Dünger nicht mehr sinnvoll auf der Betriebsfläche ausgebracht werden kann. Verkürzte Sperrzeiten für die Gülleausbringung und größere Güllelager lösen dieses Problem nicht, da die anfallende Menge ja gleich bleibt und in noch kürzerer Zeit ausgebracht werden muss. Gülletransporte an viehlose Betriebe in anderen Regionen widersprechen dem Kreislaufdenken und führen zu zusätzlichen Transporten. Die Meldung an eine zentrale Stelle ist nicht bundesweit vorgeschrieben und wird in Bayern bislang nicht umgesetzt.
- **die regionale Konzentration von Biogasanlagen**, die wie oben beschrieben zu einem erhöhten Gülletransport führen kann.
- **mangelnde Kontrolle** Es fehlt ein bundeseinheitliches Düngekataster, an das es Melde- und Mitteilungspflichten geben müsste. So könnten an Hand der Daten der Stoffstrombilanzen Risikobetriebe erkannt werden. Auch könnten länderinterne und länderüber-

greifende Düngertransporte erfasst und risikoorientiert kontrolliert werden.

- **Die Ausrichtung der Düngung an überzogenen Ertragserwartungen** führt zu hohen Nährstoffsalden. Beispielsweise dürfen zu Winterweizen bei einer Ertragserwartung von 80dt/ha 230 kg Stickstoff ausgebracht werden, bei 100 dt 250 kg. Werden die Erträge, z.B. auf Grund von Witterungsproblemen nicht erreicht, verbleibt ein hoher Überschuss, der das Grundwasser schädigt.
- **zu hohe Anrechnung von Nährstoffverlusten für die Nährstoffbilanzierung für organischen Wirtschaftsdünger** verfehlt die Ziele der Nährstoffreduktion. Verluste bei der Lagerung, im Stall und bei der Ausbringung organischer Dünger müssen verringert werden. Hierzu müssen auch Verfahren der Gülleverdünnung oder von Güllezusätzen besser erforscht werden. Die Verfahren der Gülleinjektion führen zwar zur Verminderung der Ammoniakverluste, gleichzeitig können jedoch zu hohe Lachgasemissionen entstehen, die die atmosphärische Stickstoffdeposition erhöht. Weitere Forschung ist nötig. Die Anrechnung von 15 bis 25 % Verlusten bei der Ausbringung auf Feldfutter- und Grünlandflächen muss auf 10 % abgesenkt werden.
- **zu geringe wasserwirtschaftliche Auflagen in nitratbelasteten Gebieten** (sog. rote Gebiete nach Wasserrahmenrichtlinie): Den Bundesländern bleibt es überlassen in den roten Gebieten 3 Maßnahmen aus einem Katalog von insgesamt 18 Maßnahmen auszuwählen, um die Ziele der Nitratrichtlinie und einen „guten Gewässerzustand“ gemäß WRRL in diesen Gebieten zu erreichen. Der BN fordert, dass stattdessen bundeseinheitlich verpflichtend die Senkung der zugelassenen Bilanzüberschüsse festgelegt werden soll. Bayern hat einfache und wenig wirksame Regelungen herausgesucht, nämlich lediglich:

- Bodenstickstoffuntersuchung auf allen Schlägen
- Ermittlung und Berücksichtigung der Stickstoff- und Phosphatwerte von Wirtschaftsdünger und Gärrestrückständen
- Erhöhung der Abstände zu Gewässern bei der Düngung von 4 auf 5 Meter, auf stark geneigten Flächen von 5 auf 10 Meter.

Möglich gewesen wäre z.B. auch

- den erlaubten Stickstoffüberschuss auf 40 kg pro Hektar und Jahr festzulegen
- oder den Düngerabstand in Hanglagen bis auf 20 Meter zu erweitern,
- oder den Zukauf außerhalb des Betriebs anfallender Wirtschaftsdünger einzuschränken.

## BN FORDERUNGEN

Der BN hält die neue Düngegesetzgebung für nicht ausreichend, um die mit Stickstoff und Phosphor verbundenen Probleme für die Umwelt zu lösen. Wichtige Forderungen sind im Folgenden exemplarisch dargestellt:

### Stoffstrombilanz:

Die Ausweitung der Stoffstrombilanz auf alle Betriebe (mit Bagatellgrenze für Kleinbetriebe) sowie Absenkung der zulässigen Nährstoffüberschüsse auf **30 kg N pro Hektar und Jahr bis 2023**, statt der jetzt diskutierten 50 kg N.

### Düngekataster:

Eine bayerische Länderverordnung zur Einführung einer Meldeverpflichtung für Nährstoffvergleiche, webbasiert, die auch das In Verkehr bringen und die Beförderung von Wirtschaftsdüngern umfasst. Auch die behördliche Kontrolle des Mineraldüngerverkaufs durch den Landhandel muss einbezogen werden.

### Flächengebundene Tierhaltung:

Die Beschränkung der Tierhaltung auf 2 GV/ha im Rahmen der Stoffstrombilanzverordnung.

## Einführung einer Stickstoffsteuer

Aus der bisherigen Praxis der Kontrolle der Düngeverordnung geht hervor, dass die Verteilung der Wirtschaftsdüngeausbringung auf den landwirtschaftlichen Flächen nicht wirklich kontrollierbar ist.

**Vom Hof weit** entfernte Flächen **werden** oft gar nicht mit Gülle gedüngt, **während hofnahe Fläche möglicherweise überdüngt werden.** Der Bund Naturschutz fordert die Erhebung einer Abgabe auf synthetischen Stickstoff sowie auf Eiweißfuttermittelzukäufe. Diese Abgabe gibt einen Anreiz zur Verminderung der Stickstoffdüngung und fördert indirekt den betriebseigenen Eiweißpflanzenanbau. Sie würde den organischen Dünger konkurrenzfähiger machen, und hätte auch eine steuernde Wirkung zur möglichst gleichmäßigen Verteilung der organischen Dünger. Die Steuereinnahmen aus der Stickstoff(Eiweiß)steuer sollten wieder an die Landwirtschaft als einheitliche Flächenprämie ausbezahlt werden, so dass Betriebe mit hoher Düngung Nettozahler, und Betriebe mit geringem Stickstoffaufwand und regionaler Futtergrundlage Nettoempfänger würden.

## Phosphorgehalte als begrenzender Faktor

Auf bereits hoch oder sehr hoch mit Phosphor versorgten Böden (Stufe D und E) sollte die Phosphordüngung auf weniger als die Hälfte des erwarteten Entzugs herabgesetzt werden.

## Abstandsregelungen für die Düngeausbringung zu Gräben und Gewässern

Abstände zur Düngeausbringung müssen generell mindestens fünf Meter zur Böschungsoberkante betragen, bei angrenzenden Hängen über 10 Prozent Hanggefälle 10 Meter, bei mehr als 100 Meter Hanglänge sollten zusätzlich mindestens 4 Meter breite Pufferstreifen im Hang zur Vorschrift werden.

## LITERATURHINWEISE,

### Detaillierte Kritik an der neuen Düngeverordnung:

Expertise zur Bewertung des neuen Düngerechts von 2017 in Deutschland in Hinblick auf den Gewässerschutz von Prof. Dr. Friedhelm Taube, Kiel, Juni 2018:

[https://www.bdew.de/media/documents/Expertise\\_Bewertung\\_D%C3%BCG\\_D%C3%BCV\\_StoffBilV\\_Taube\\_11.06.2018\\_oeffentlich.pdf](https://www.bdew.de/media/documents/Expertise_Bewertung_D%C3%BCG_D%C3%BCV_StoffBilV_Taube_11.06.2018_oeffentlich.pdf)